

Gemeinde Blaustein
Alb-Donau-Kreis

SATZUNG

Zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Südlich des Weidwegs“ im Ortsteil Weidach

vom 10. Juni 1980

Der Gemeinderat hat am 10. Juni 1980 auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1970 (BGBl. I S. 949) und des § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. September 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§1

Änderung des Textteils zum Bebauungsplan
„Südlich des Weidwegs“

Der Textteil des Bebauungsplans „Südlich des Weidwegs“ vom 12.7.1976, genehmigt am 16.1.1978 und rechtsverbindlich seit 12.7.1978, wird in Ziffer II „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ Abs. 1.00 „Dachformen und Neigung“ wie folgt geändert:

1. Satz 3 „Dachaufbauten sind nicht zulässig“ wird gestrichen;
2. Hierfür wird eingefügt:
„Dachaufbauten sind nur als Ausnahme zulässig. Auf jeder Dachseite ist nur ein Dachaufbau zulässig, dessen Länge höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen und dessen Höhe 1,50 m nicht überschreiten darf. Die Dachfläche des Dachaufbaus soll 10° Neigung nicht überschreiten“.

Blaustein, den 10. Juni 1980
Bürgermeisteramt
Gez. Epple
Bürgermeister

erneut ausgefertigt:
Blaustein, den 24. Februar 2021


Thomas Kayser
Bürgermeister



Inkrafttreten:

Die Bebauungsplanänderung wurde am 22.08.1980 in der Ausgabe Nr. 34 der Blausteiner Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist daher seit 22.08.1980 rechtsverbindlich.

Blaustein, den 24. Februar 2021


Thomas Kayser
Bürgermeister

